

Az.:

Abzug eines Steuervorteilsausgleichs bei der Gewährung einer Mindestversorgung

I. Liebe Fr. Dr. Koch,

bei der maschinellen Festsetzung des Steuervorteilsausgleichs (StVA) in SAP ist eine fachliche Frage aufgetaucht, die ich, für mich geklärt habe, aber Ihre Entscheidung bzw. Einschätzung von Noten ist

Der Ausgleichssatz des StVA wird auf Grundlage der Steuerklasse und der Besoldungsgruppe im Rahmen der Berechnung des Ruhegehalts, mit festgesetzt.

Anlage (zu § 2)¹¹ Höchst- und Regelausgleichssätze (in Prozent)

Besoldungsgruppe/Besoldungsordnung	Empfänger von Ruhegehalt mit der Steuerklasse I und II ²	Empfänger von Ruhegehalt mit der Steuerklasse III–VI und Witwen/Witwen (Hinterbliebenenversorgung) ³
A 7	5%	0%
A 8	6%	0%
A 9	7%	1%
A 10	8%	3%
A 11	8%	4%
A 12	8%	5%
A 13-B9, P 1, P 2, C, W	8%	6%

Ich arbeite mit der Annahme, dass diese Tabelle ab der Besoldungsgruppe A 7 gilt. Mit dem Umkehrschluss, das bei darunterliegenden Besoldungsgruppen vom Amtswegen kein StVA in Abzug gebracht wird. Bin ich hier mit meiner Annahme richtig?

Für die Praxis ist dies zwar irrelevant, aber für das eigentliche Problem ist es von Bedeutung.

Wenn nun bei einer Festsetzung des Ruhegehalts eine amtsunabhängige Mindestversorgung gewährt wird, kommt es zu technischen Problemen bei der automatischen Festsetzung des StVA.

Bei der amtsunabhängigen Mindestversorgung wird betragsmäßig auf die Besoldungsgruppe A 3 und einem Ruhegehaltsatz von 66,5 % abgestellt. Durch das Wort „betragsmäßig“ komme ich zu dem Entschluss, dass der Versorgungsempfänger aber weiterhin seine erdiente Besoldungsgruppe und seinen Ruhegehaltsatz behält. Da dies aber betragsmäßig niedriger ist als 66,5 % aus A 3 wird der Betrag der Mindestversorgung herangezogen.


Dies würde bedeuten, dass:

1. Ein Empfänger von amtsunabhängiger Mindestversorgung ab der eigenen, erdienten Besoldungsgruppe A 7, einen StVA in Abzug gebracht bekommt, obwohl er betragsmäßig bei A 3 gelandet ist.
2. Jemand der aber mit der erdienten Besoldungsgruppe bis A 6 in den Ruhestand geht bekommt kein StVA abgezogen (unter der Voraussetzung, der o. g. Annahme).

Diese beiden Punkte bitte ich zu klären.

Kurz noch zur Technik. Aktuell gibt es auch beide Fälle so in der Abrechnung. Einmal wurde die ursprüngliche Besoldungsgruppe und der Ruhegehaltsatz auf A 3 und 66,5 % geändert (Fehlermeldung StVA).

In einem anderen Fall stellt das System automatisch betragsmäßig auf die Mindestversorgung um. Da aber A 12 die ursprüngliche Besoldungsgruppe ist, wird ein StVA abgezogen.


Baumgartl

II. Lieber Herr Baumgartl,

aus der Fürsorgepflicht der ELKB gegenüber ihren in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Mitarbeitenden resultiert die Pflicht, eine ausreichende soziale Absicherung dieser Personen zu gewährleisten – selbstverständlich auch im Ruhestand.

Hat jemand nur ein geringes Ruhegehalt erdient, lässt auch das kirchliche Recht daher eine finanzielle Besserstellung zu, um den (Mindest-) Unterhalt des Ruhestandsbeamten oder der Ruhestandsbeamtin und seiner oder ihrer Hinterbliebenen zu sichern. Deshalb ordnet § 15 Abs. 4 Kirchliches Versorgungsgesetz (KVersG, RS 750) die entsprechende Geltung von Art. 26 Abs. 5 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) an. Danach beträgt das Ruhegehalt mindestens 35 % der ruhegehaltfähigen Bezüge. An dessen Stelle treten nach Art. 26 Abs. 5 Satz 2 BayBeamtVG, wenn dies günstiger ist, 66,5% der ruhegehaltfähigen Bezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A3.

Dass der Ruhestandsbeamte oder die Ruhestandsbeamtin mindestens den Betrag von 66,5% der ruhegehaltfähigen Bezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A3 erhalten soll, zeigt im Übrigen auch, dass das Mindestruhegehalt durch einen ggf. auf das erdiente Ruhegehalt anzuwendenden Versorgungsabschlag nicht vermindert wird (Art. 26.2.3 Bayerische Verwaltungsvorschriften zum Versorgungsrecht (BayVV-Versorgung)).

Durch Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften oder bei Kürzungen auf Grund disziplinarrechtlicher Entscheidungen kann die Mindestversorgung jedoch unterschritten werden (Art. 26.5.2 Satz 1 BayVV-Versorgung), weil hier im weitesten Sinne aus der Einflussphäre des oder der Betroffenen stammende Sachverhalte zugrunde liegen (z.B. Versorgungsausgleich bei Ehescheidung).

Daraus folgt für Ihren Punkt 1:

Einem Empfänger oder einer Empfängerin von amtsunabhängiger Mindestversorgung wird der sich aus 66,5% der ruhegehaltfähigen Bezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A3 ergebende Betrag nicht weiter vermindert. Es wird also auch kein Steuervorteilsausgleich mehr in Abzug gebracht.

Da nach § 2 Abs. 3 Steuervorteilsausgleichsverordnung (StAusgIV, RS 761) der Höchstaussgleichssatz der Regelaussgleichssatz ist, wenn nicht ein abweichender Ausgleichssatz – nach § 2 Abs. 2 StAusgIV – festzusetzen ist, und die Anlage zu § 2 StAusgIV erst Höchst- und Regelsätze ab der der Besoldungsgruppe A 7 festlegt, folgt zu Ihrem Punkt 2 in der Tat, dass jemand, der mit einem erdienten Ruhegehalt bis zur Besoldungsgruppe A 6 in den Ruhestand geht, keinen Steuervorteilsausgleich abgezogen bekommt.

13.11.2018



Dr. Renate Koch
F4.7

III. zurück zu F4.6-SG3